

TARIFVERTRAG

zur Entgeltumwandlung

zwischen

der „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di), Landesbezirk Nord,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord,
Hüxstraße 1-9, 23552 Lübeck

und

dem Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.,
Große Reichenstraße 14, 20457 Hamburg

Präambel

Für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die vormaligen Angestellten der Druckindustrie des Zeitungsverlagsgewerbes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie für die gewerblichen Arbeitnehmer*innen der Druckindustrie des Zeitungsverlagsgewerbes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern – nachfolgend Arbeitnehmer*innen genannt – soll die Möglichkeit gegeben werden, tarifvertragliche Gehaltsbestandteile umzuwandeln.

Aus diesem Grund vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgende Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung:

Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung

1. Die Arbeitnehmer*innen können mit dem Verlag Vereinbarungen über die Umwandlung von tariflichen Entgeltbestandteilen treffen. Vereinbarungen dieser Art sind jedoch nur auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zulässig. Das Erfordernis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung gilt nicht zur Entgeltumwandlung übertariflicher Entgeltbestandteile, die unberührt bleiben.
2. Die Wahrnehmung der Angebote des Verlages ist für die Arbeitnehmer*innen freiwillig.
3. Vereinbarungen nach Ziff. 1 Satz 1 und 2 sind nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte für folgenden Zweck möglich: Job-Fahrrad / E-Bike, die ausschließlich zum privaten Gebrauch genutzt werden.
4. Die Höhe des umgewandelten Entgelts darf maximal 4% des laufenden tariflichen Bruttomonatsentgelts der Arbeitnehmer*innen bei Abschluss der Vereinbarung betragen.
5. Die freiwillige Betriebsvereinbarung soll in der Regel die folgenden Punkte enthalten:
 - Der Verlag bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten der Höhe nach als Zuschussbeitrag zugunsten der Arbeitnehmer*innen in das Umwandlungsmodell ein. Bemessungsgrundlage sind die

Verhältnisse beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Verlag und Arbeitnehmer*innen. Die Abwicklungskosten werden mit einer Pauschale angesetzt.

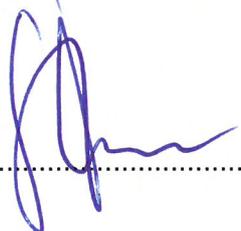
- Der steuerfreie Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von Euro 44 im Kalendermonat wird, soweit er nicht bereits für andere Zwecke ausgeschöpft ist, nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten als Zuschussbeitrag zugunsten der Arbeitnehmer*innen in das Umwandlungsmodell eingebracht.
- Die Verpflichtungen der Arbeitnehmer*innen aus der Entgeltumwandlung bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (Elternzeit, unbezahlter Urlaub).
- Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung beendet, treffen die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen der Arbeitnehmer*innen Rechnung trägt.
- Abweichungen von diesen Punkten sind zulässig, sofern die abzuschließende Betriebsvereinbarung mit Bezugnahme auf den jeweiligen Punkt ausdrücklich auf die Abweichung hinweist.

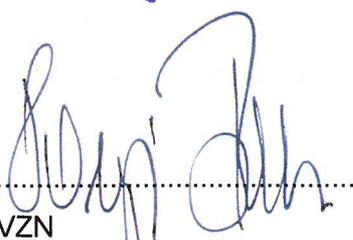
Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.08.2022 in Kraft und kann mit einer jeweiligen Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Lübeck, den 5. Juli 2022


.....
VZN

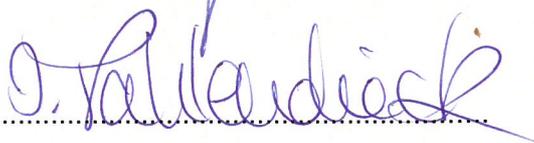

.....
VZN


.....
VZN




.....
ver.di Landesbezirksleitung Nord


.....
ver.di Landesfachbereichsleitung Nord


.....
ver.di Landesfachbereichssekretärin